

**Mit Zustellungsurkunde:**

Infraserv GmbH & Co. Höchst KG  
Genehmigungen  
Operations IPH, Umweltschutz  
Industriepark Höchst  
Gebäude C 526  
65926 Frankfurt am Main

Unser Zeichen:

**IV/F 42.2-100h 26.07/5-2019/5**  
**altes Az.:100h 14.05-IS-Co-Ferm.7-**  
G-24551

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Ihre Ansprechpartnerin:

Zimmernummer:

Telefon / Fax:

E-Mail:

Datum:

Frau Bartke

8.6.30

069/2714-3962/ -5950

Beate.Bartke@rpda.hessen.de

25. Mai 2020

**Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);**

**Antragsteller/Sitz: Infraserv GmbH & Co. Höchst KG, 65929 Frankfurt**  
**Gebäude: Geb. E 271 ff. im Industriepark Höchst**  
**Anlage: Co-Fermentationsanlage zur Verwertung von Dünnschlamm und organischen Abfällen (CFA)**

**Änderungsantrag vom 5. Dezember 2019, persönlich übergeben am 6. Februar 2020, mit Änderungen vom 12. Februar 2020, 17. Februar 2020, und 19. März 2020**

➤ **Abgasreinigung BHKWs (BHKW-RTO)**

**Änderungsgenehmigungsbescheid**

**I.**

Auf Antrag vom 5. Dezember 2019 mit letzten Änderungen vom 19. März 2020, wird der

Infraserv GmbH & Co. Höchst KG  
Industriepark Höchst  
65926 Frankfurt am Main

- im folgenden Antragstellerin / Betreiberin genannt - nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen die Genehmigung erteilt, im Industriepark Höchst, Geb. E 271, E 231, E232, E 249, E 250 (Becken 5), E 270, E 220

Gemarkung: Frankfurt am Main-Höchst  
Flur: 23  
Flurstück: 1/56

die Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und gefährlichen Abfällen zu ändern und diese Anlage nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen in der geänderten Form zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Änderung betrifft im Einzelnen folgende Maßnahmen:

- Abgasreinigung BHKWs (BHKW-RTO).

#### **Kostengrundentscheidung:**

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt.

## **II. Maßgebliches BVT-Merkblatt**

Für die Anlage ist maßgeblich folgendes BVT-Merkblatt:

- „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“, Stand August 2006.

## **III. Eingeschlossene Entscheidungen**

Diese Genehmigung schließt folgende andere behördliche Entscheidungen ein:

- Genehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO) für die baulichen Maßnahmen;
- Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

# Inhaltsübersicht

Antragsteller/Sitz: Infraserv GmbH & Co. Höchst KG, 65929 Frankfurt

<b>I. Tenor</b>	<b>1</b>
<b>II. Maßgebliches BVT-Merkblatt</b>	<b>2</b>
<b>III. Eingeschlossene Entscheidungen</b>	<b>2</b>
<b>IV. Antragsunterlagen</b>	<b>4</b>
<b>V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG</b>	<b>10</b>
1. Allgemeines	10
2. Termine	12
3. Bodenschutz	13
4. Bauaufsicht	13
5. Betrieb der Anlage / abfallrechtliche Anforderungen	14
6. Arbeitsschutz	16
7. Immissionsschutz / Luftreinhaltung	17
8. Lärmschutz	21
<b>VI. Begründung</b>	<b>23</b>
1. Rechtsgrundlagen	23
2. Genehmigungshistorie	23
3. Verfahrensablauf	23
4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	24
5. Umweltverträglichkeitsprüfung	25
6. Ausgangszustandsbericht	27
7. Zusammenfassende Beurteilung	29
<b>VII. Kostenentscheidung</b>	<b>31</b>
<b>VIII. Rechtsbehelfsbelehrung</b>	<b>33</b>

## IV. Antragsunterlagen

Für diese Genehmigung sind folgende als Anlagen gekennzeichnete Unterlagen, die Bestandteil des Bescheides sind, maßgeblich:

<b>Anlage 1 (1 Ordner):</b>
-----------------------------

<b>1. Allgemeine Angaben</b>  Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1-1 bis 1-12
<b>2. Inhaltsverzeichnis</b>	2-1 bis 2-9
<b>3. Kurzbeschreibung</b>  3.1 Standort 3.2 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung 3.3 Maßnahmen zur Luftreinhaltung 3.4 Maßnahmen zum Lärmschutz 3.5 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verwertung oder Entsorgung von Abfällen 3.6 Abwassersituation 3.7 Sparsame und effiziente Energienutzung 3.8 Anwendung der Störfallverordnung 3.9 Boden- und Grundwasserschutz 3.10 Maßnahmen nach Betriebseinstellung	3-1 bis 3-10
<b>4. Betriebsgeheime Unterlagen</b>	4-1
<b>5. Standort und Umgebung der Anlage</b>  5.1 Allgemeines 5.2 Standort der Co-Fermentationsanlage 5.3 Umgebung der Anlage Co-Fermentation 5.4 Bauliche Maßnahmen / Bauplanung  <u>Anhang zu Kapitel 5:</u> Regionaler Flächennutzungsplan 2010, Umgebung des IPH Topographische Karte der Umgebung des IP Höchst Zeichnungs-Nr. 01USG 0-0000888-0B02C	5-1 bis 5-6

<p>Industriepark Höchst Übersichtsplan  Zeichnungs-Nr. 01USG 0-0000888-0B05E  Übersichtsplan CFA  Zeichnungs-Nr. 0103 0-2712210-0B01</p>	
<p><b>6. Anlagen und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung</b></p> <p>6.1 Überblick über die Gesamtanlage, Einordnung des Projekts  Formular 6/1: Betriebseinheiten</p> <p>6.2 Detaillierte Beschreibung des Projekts, Antragsgegenstand</p> <p>6.3 Umfang des vorliegenden Genehmigungsantrags</p> <p>6.4 Bauliche Beschreibung</p> <p>6.5 Verfahrensbeschreibung</p> <p>6.6 Apparatenaufstellungspläne, Apparatebeschreibung</p> <p>6.7 Energie- und Hilfsmedierversorgung</p> <p>6.8 Sonstige Hilfs- und Betriebsstoffe</p> <p>6.9 Betriebsbeschreibung</p> <p><u>Anhang zu Kapitel 6:</u></p> <p>Konzessionsfließbild Blockschema  Zeichnungs-Nr.0177C0-04447-7 01 T</p> <p>R&amp;I Fließbild Bio-Gassystem CFA  Zeichnungs-Nr. 01030-2711004-0B01</p> <p>R&amp;I Fließbild Aktivkohlefilter BHKW-RTO  Zeichnungs-Nr. 010311-2711007-0B01</p> <p>R&amp;I Fließbild BHKW-RTO  Zeichnungs-Nr. 010310-2711008-0B01</p> <p>BHKW R&amp;I Schema Gassystem  Zeichnungs-Nr. 0177C1-04925-703L</p> <p>BHKW R&amp;I Schema Dampfsystem  Zeichnungs-Nr. 0177C1-04925-702J</p> <p>BHKW R&amp;I Schema Ölsystem  Zeichnungs-Nr. 0177C2-04925-704F</p> <p>BHKW R&amp;I Schema Motor 1  Zeichnungs-Nr. 0177C1-04925-705G</p> <p>BHKW R&amp;I Schema Motor 2  Zeichnungs-Nr. 0177C1-04925-706G</p> <p>BHKW R&amp;I Schema Motor 3  Zeichnungs-Nr. 0177C1-04925-707G</p>	<p>6-1 bis 6-43</p>

<p>Ex-Zonenpläne  Zeichnungs-Nr. 0177C0-044377-02C  Zeichnungs-Nr. 0177C0-044377-01M</p>	
<p><b>7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten</b></p> <p>7.1 Zusammenstellung der verwendeten Stoffe und ihrer Komponenten; Stoffmengenbilanz bezogen auf das Kalenderjahr</p> <p>7.2 Maximaler Hold-Up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit</p> <p>7.3 Stoffdaten, Formulare 7/6.1 bis 7/6.4</p> <p>7.4 Maximaler Hold-Up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb, Formular 7/5</p>	<p>7-1 bis 7-14</p>
<p><b>8. Luftreinhaltung</b></p> <p>8.1 Allgemeines</p> <p>8.2 Gasförmige Emissionen und Emissionsquellen</p> <p>8.3 Emissionen an Keimen und Endotoxinen</p> <p>8.4 Maßnahmen zur integrierten Vermeidung und Verminderung von Emissionen</p> <p>8.5 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen</p> <p>Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen</p> <p>Beiblatt zu Formular 8/1: Erläuterungen</p> <p>Formular 8/2: Abgasreinigung ARE Nr. 1 (Gasfackel)  - keine Änderung</p> <p>Formular 8/2: Abgasreinigung ARE Nr. 2 (BHKW 1) - Änderung</p> <p>Formular 8/2: Abgasreinigung ARE Nr. 3 (BHKW 2) - Änderung</p> <p>Formular 8/2: Abgasreinigung ARE Nr. 4 (BHKW 3) - Änderung</p> <p>Formular 8/2: Abgasreinigung ARE Nr. 7 (RTO)  - keine Änderungen</p> <p>Formular 8/2: Abgasreinigung ARE Nr. 8 (BHKWRTO) - neu</p> <p><u>Anhang zu Kapitel 8:</u>  Emissionsquellenplan  Zeichnungs-Nr. 0177C0-044377-02B</p>	<p>8-1 bis 8-22</p>
<p><b>9. Abfallvermeidung, Verwertung und Entsorgung</b></p> <p>9.1 Allgemeines / Maßnahmen der Abfallvermeidung</p>	<p>9-1 bis 9-3</p>

<p>9.2 Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf die Abfallsituation</p> <p>9.3 Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG (Formular 9/1)</p> <p>9.4 Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG (Formular 9/2)</p>	
<p><b>10. Abwasserentsorgung</b></p> <p>10.1 Allgemeines</p> <p>10.2 Produktionsbedingtes Abwasser</p> <p>10.3 Sanitärabwasser</p> <p>10.4 Kühlwasser</p> <p>10.5 Spritz- und Reinigungswässer</p> <p>Formular 10: Abwasserdaten</p>	10-1 bis 10-13
<p><b>11. Spezialteil für die Genehmigung von Abfallanlagen</b></p>	11-1
<p><b>12. Sparsame und effiziente Energienutzung</b></p>	12-1
<p><b>13. Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen</b></p> <p>13.1 Anlagenbetrieb</p> <p>13.2 Anlagenbeschreibung und anlagenbezogener Lkw-Verkehr</p> <p>13.3 Schallimmissionen am maßgeblichen, nächst gelegenen sowie nächst maßgeblichen Immissionsort</p> <p>13.4 Weitere Angaben zu den Schallimmissionen</p> <p>13.5 Erschütterungen und sonstige Immissionen</p> <p><u>Anhang zu Kapitel 13:</u></p> <p>Schallimmissionsberechnungen</p> <p>Berechnung-Nr. 1911200_V01</p> <p>Berechnung -Nr. 1911200_V02</p> <p>Berechnung -Nr. 1911200_V03</p>	13-1 bis 13-6
<p><b>14. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer</b></p> <p>14.1 Allgemeines</p> <p>14.2 Anwendungsvoraussetzung der Störfallverordnung</p> <p>14.3 Beschreibung der gehandhabten gefährlichen Stoffe</p> <p>14.4 Sicherheitsrelevante Anlagenteile</p>	14-1

<p>14.5 Prüfung auf Vorliegen einer störfallrelevanten Änderung Formular 14/3: Land-Use-Planing (LUP)</p> <p>14.6 Sicherheitstechnisches Gesamtkonzept der Co-Fermentationsanlage</p>	
<p><b>15. Arbeitsschutz</b></p> <p>15.1 Betriebsbeschreibung und Arbeitsstättenverordnung</p> <p>15.2 Gefahrstoffverordnung, Technische Regeln für Gefahrstoffe, Stoffbezogene Unfallverhütungsvorschriften, Produktsicherheitsgesetz</p> <p>15.3 Maßnahmen zum Schutz vor Brand- und Explosionsgefährdung</p> <p>15.4 Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen, Notfallvorsorge</p> <p>15.5 Maßnahmen zum Arbeitsschutz bei Betriebsstörungen</p> <p>Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung</p> <p>Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung</p> <p>Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften</p>	15-1 bis 15-10
<p>16. Brandschutz</p> <p>16.1 Allgemeines</p> <p>16.2 Brandschutzkonzept</p> <p>16.3 Formulare</p> <p>Formular 16/1.1: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Co-Fermentation E 271 ff.</p> <p>Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Maschinenhaus E 271</p> <p>Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: RTO auf Dach E 271</p> <p>Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: 2 Fermenter, Treppenturm E 270</p> <p>Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Schlammumpwerk E 270</p> <p>Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Schlammspeicher E 231</p> <p>Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Schlammspeicher E 232</p>	16-1 bis 16-34

<p>Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Pumpstation E 231</p> <p>Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Gasspeicher E 249</p> <p>Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Co-Niva Stahlbetonbecken Nr. 5, E 250</p> <p>Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Abgasreinigung BHKW-RTO</p>	
<p><b>17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b></p> <p>17.1 Allgemeines, Genehmigungsstand</p> <p>17.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen</p>	17-1
<p><b>18. Bauvorlagen / Baubeschreibung</b></p>	18-1
<p><b>19. Unterlagen für sonstige Konzessionen</b></p> <p>19.1 Einzuschließende Konzessionen</p> <p>19.2 Anwendbarkeit des TEHG</p> <p>Erlaubnisantrag gem. § 18 (1) Nr. 1 BetrSichV</p>	19-1
<p><b>20. Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung</b></p>	20-1 bis 20-12
<p><b>21. Maßnahmen nach Betriebseinstellung</b></p>	21-1
<p><b>22. Ausgangszustandsbericht</b></p> <p>22.1 Darstellung des Anlasses</p> <p>22.2 Darstellung der Anlage</p> <p>22.3 Darstellung der verwendeten, erzeugten und freigesetzten Stoffe</p> <p>22.4 Planung und Begründung der notwendigen Untersuchungsstrategie</p> <p>22.5 Zusammenfassende Bewertung</p> <p>Formular 22: Stoffliste</p>	22-1 bis 22-17

## **V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG**

### **1. Allgemeines**

#### **1.1**

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

#### **1.2**

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

#### **1.3**

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen/Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

#### **1.4**

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

#### **1.5**

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

### **1.6 Personal**

#### **1.6.1**

Dem Bedienungspersonal sind die im Genehmigungsbescheid für den Betrieb der Anlage (BE 10; BHKW-RTO) enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

#### **1.6.2**

Während des Betriebs der BHKW-RTO muss eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Person anwesend oder zumindest ständig kurzfristig erreichbar sein.

#### **1.6.3**

Die Anlagenbetreiberin muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.

#### **1.6.4**

Der Zutritt zu der Anlage (BE 10; BHKW-RTO) darf nur durch befugte Personen erfolgen. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Unbefugte die Anlage nur nach einer Anmeldung und einer Freigabe durch unterschriebberechtigtes Personal betreten können.

Durch eine entsprechende Beschilderung ist auf das Zutrittsverbot ohne vorherige Anmeldung im Bereich der BE 10 (BHKW-RTO) hinzuweisen.

Besucher und alle sonstigen Personen, die nicht im Betrieb beschäftigt sind, müssen während ihres Aufenthalts unter betrieblicher Aufsicht sein.

### **1.5 Revision und Störungen**

#### **1.5.1**

Die BHKW-RTO ist ausreichend zu warten. Über die Prüfungen, Wartungen, Reparaturen und Ausfallzeiten dieser Anlage ist Buch zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt - auf Verlangen vorzulegen.

#### **1.5.2**

Die Abgasreinigung während des Revisionsstillstandes hat so zu erfolgen, wie es in den Antragsunterlagen im Kapitel 6, Seite 6-18, Buchstabe f) beschrieben ist.

#### **1.5.3**

Dem Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt - ist unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der BHKW-RTO mitzuteilen.

#### **1.5.4**

Der Betrieb der BHKW-RTO ist zu überwachen. Ein Ausfall (Betriebsstörung) der BHKW-RTO ist mittels technischer Vorkehrungen zu alarmieren. Eine Alarmmeldung hat mindestens optisch und akustisch an geeigneter Stelle so zu erfolgen, dass eine stetige Kenntnisnahme durch das Bedienungspersonal sichergestellt ist.

## **2. Termine**

### **2.1**

Der Termin der Inbetriebnahme der Betriebseinheit 10 (BE 10; BHKW-RTO) ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV / F 42.2 - Abfallwirtschaft West mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

### **2.2**

Vor Inbetriebnahme der fertig gestellten Anlage ist eine Erstkontrolle durch das Dezernat IV / F 42.2 - Abfallwirtschaft West mit Beteiligung der zuständigen Fachdezernate und Fachbehörden im Hinblick auf die Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Genehmigung vorgesehen.

Die entstehenden Kosten dieser Erstkontrolle trägt der Antragsteller.

### **2.3**

Die Termine der planmäßigen Revisionsstillstände der BHKW-RTO sind dem Dezernat IV / F 42.2 - Abfallwirtschaft West rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen.

### **2.4**

Der Zeitraum eines Revisionsstillstandes der BHKW-RTO wird auf 5 Arbeitstage (Montag-Samstag) beschränkt. Eine Verlängerung über diesen Zeitraum hinaus erfordert eine vorherige Ab- und Zustimmung durch die zuständige Überwachungsbehörde.

### **3. Bodenschutz**

#### **3.1**

Werden bei den notwendigen Erdarbeiten für die Fundamentplatten bisher unbekannte Auffälligkeiten oder Verunreinigungen festgestellt, ist von einem qualifizierten Gutachter eine organoleptische Ansprache vorzunehmen und ggf. Probenahme und Analyse zu veranlassen. Sofern hierbei sanierungsrelevante Verunreinigungen nachgewiesen werden, ist dies dem Dezernat IV/F 41.5 sofort mitzuteilen.

#### **3.2**

Im Zuge der Bauarbeiten eventuell freigelegtes, verunreinigtes Bodenmaterial, von dem weitere Verunreinigungen in tiefere Bodenschichten oder das Grundwasser verlagert werden können, ist während und nach den Aushubarbeiten vor Niederschlag zu schützen bzw. sichern.

#### **3.3**

Nach Abschluss eventueller Sanierungsmaßnahmen ist durch den begleitenden Gutachter eine Dokumentation zu erstellen, in der die durchgeführten Maßnahmen, Lagepläne, Aushubdaten und Analysenergebnisse enthalten sind. Der Bericht ist dem Dezernat IV/F 41.5 einfach vorzulegen.

### **4. Bauaufsicht**

#### **4.1**

Die Zustimmung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn der vom beauftragten Prüferingenieur noch vorzulegende Prüfbericht zu den bautechnischen Nachweisen der Standsicherheit und der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile vorliegt sowie die zugehörigen Konstruktionszeichnungen geprüft sind.

Sofern der Prüfbericht nur für Teilbereiche vorliegt, dürfen die Bauarbeiten jeweils nur für diese Bauteile ausgeführt werden.

#### **4.1**

Der Beginn der Bauarbeiten ist der Bauaufsicht unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks anzuzeigen.

Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Bauaufsicht unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks anzuzeigen.

## **5. Betrieb der Anlage / abfallrechtliche Anforderungen**

### **5.1 Betriebsanweisung**

#### **5.1.1**

Es ist eine Betriebsanweisung für die Abluftbehandlungsanlage (BHKW-RTO der CFA) zu erstellen. In dieser müssen folgende Angaben enthalten sein:

- Anweisungen zu den Betriebszuständen
- An- und Abfahren,
- Normalbetrieb,
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen,
- Beseitigung von Störungen und Stillstandszeiten und
- Revision und Wartung.

#### **5.1.2**

In der Betriebsanweisung nach 5.1.1 sind weiterhin aufzunehmen bzw. durch Unterlagen zu ergänzen:

- wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Soll-Werte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten,
- schematische Darstellung und die Funktionsbeschreibung der Anlage,
- Bedienungs- und Instandhaltungsanleitungen mit Störungs-Checkliste,
- Leistungsdaten der Anlage mit Gewährleistungsangaben,
- Zeichnungen (Grundriss und Schnitte) der installierten Anlage,
- Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen,
- Ersatzteilliste,
- besondere Schutzmaßnahmen für den Betrieb (z. B. Brandschutz, Explosionsschutz, persönliche Schutzausrüstung, usw.).

#### **5.1.2**

Ein Exemplar der Betriebsanweisung ist dem Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV / F 42.2 - Abfallwirtschaft West nach dessen Erstellung jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

### **5.2 Betriebstagebuch**

Der Betrieb der BHKW-RTO ist in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. In diesem sind wesentliche Vorkommnisse des Betriebsablaufes, wie z.B. Störungen und ihre Behebung, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, kennzeichnende Betriebsdatenänderungen u.s.w. zu vermerken. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

### **5.3**

Abfallschlüssel-Zuweisungen in den Antragsunterlagen, die nicht durch Nebenbestimmungen dieses Bescheides geändert wurden, sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden.

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

### **5.4**

Sämtliche anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Beseitigung und betriebstechnisch bedingte Abfälle sind nach Maßgabe der §§ 7 Abs. 2 und 9 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt zu halten und ordnungsgemäß einer Verwertung bzw. Beseitigung zuzuleiten.

Die für die schadlose Verwertung maßgeblichen Konzentrationen an Schadstoffen dürfen zum Zweck einer umweltverträglichen Verwertung weder durch die Zugabe von geringer belastetem Material gleicher Herkunft noch durch Vermischung mit anderen unbelasteten Stoffen eingestellt werden.

### **5.5**

Fallen beim Betrieb der Anlage z. B. aufgrund von Betriebsstörungen, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, ist eine Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV / F 42.2 - Abfallwirtschaft West bzgl. Abfalleinstufung und Entsorgungsweg der entstandenen Abfälle erforderlich.

### **5.6**

Die endgültige Festlegung der Abfallentsorgungswege gemäß Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die Prüfung der Entsorgungswege und die Zustimmung dazu erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

## **6. Arbeitsschutz**

### **6.1**

Vor Inbetriebnahme ist die Gefährdungsbeurteilung der Dampfkesselanlage gemäß § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu aktualisieren, insbesondere:

- a) Gemäß § 3 abs. 6 BetrSichV sind Art und Umfang erforderlicher Prüfungen festzulegen.
- b) Es ist zu bewerten, ob auch nach den vorgesehenen Änderungen die Vorgaben der TRBS 2141 eingehalten werden. Abweichungen sind konkret zu benennen und entsprechende Ersatzmaßnahmen sind festzulegen.
- c) Gemäß Empfehlung zur Betriebssicherheit 1115 sind Gefährdungen durch Cyber-Bedrohungen dahingehend zu ermitteln, ob durch Manipulation sicherheitsrelevante MSR-Einrichtungen ihre Sicherheitsfunktion nicht mehr ausüben können.

### **6.2**

Eine Prüfung vor Wiedereinbetriebnahme nach § 15 BetrSichV ist zu veranlassen.

## **7. Immissionsschutz / Luftreinhaltung**

### **7.1**

Die Emissionen aus der Quelle E29 (Reingasstrom nach der BHKW-RTO der CFA), sind über den bestehenden Schornstein (A 6100) in einer Höhe von 42,5 m über Grund abzuleiten.

### **7.2 Emissionsbegrenzungen**

#### **7.2.1 Grenzwert Formaldehyd**

Die Emissionen nach NB 7.1 dürfen dabei folgenden Grenzwert nicht überschreiten:

Formaldehyd	30 mg/m <sup>3</sup>
-------------	----------------------

#### **7.2.2 Grenzwert Kohlenmonoxid**

Die Emissionen nach NB 7.1 dürfen dabei folgenden Grenzwert bis zum 31. Dezember 2024 nicht überschreiten:

Kohlenmonoxid	150 mg/m <sup>3</sup>
---------------	-----------------------

Ab dem 1. Januar 2025 dürfen die Emissionen nach NB 7.1 dabei folgenden Grenzwert nicht überschreiten:

Kohlenmonoxid	0,50 g/m <sup>3</sup>
---------------	-----------------------

#### **7.2.3 Grenzwert Organische Stoffe**

Die Emissionen nach NB 7.1 dürfen dabei folgenden Grenzwert ab dem 1. Januar 2025 nicht überschreiten:

Organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C	1,3 g/m <sup>3</sup>
---	----------------------

#### **Hinweis:**

Bis zum 31. Dezember 2024 können die turnusmäßigen Emissionsmessungen nach NB 7.2.3 für organische Stoffe entfallen.

#### **7.2.4 Grenzwert Schwefeldioxide**

Die Emissionen nach NB 7.1 dürfen dabei folgenden Grenzwert bis zum 31. Dezember 2024 nicht überschreiten:

Schwefeldioxid und -trioxid, angegeben als Schwefeldioxid	0,35 g/m <sup>3</sup>
---	-----------------------

Ab dem 1. Januar 2025 dürfen die Emissionen nach NB 7.1 dabei folgenden Grenzwert nicht überschreiten:

Schwefeldioxid und -trioxid, angegeben als Schwefeldioxid	0,10 g/m <sup>3</sup>
---	-----------------------

#### **7.2.5 Grenzwert Stickstoffoxide**

Die Emissionen nach NB 7.1 dürfen dabei folgenden Grenzwert bis zum 31. Dezember 2028 nicht überschreiten

Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid 0,50 g/m<sup>3</sup>

Ab dem 1. Januar 2029 dürfen die Emissionen nach NB 7.1 dabei folgenden Grenzwert nicht überschreiten

Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid 0,1 g/m<sup>3</sup>

Hinweis:

Alle Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 Kelvin, 101,3 KPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Luftmengen, die der Anlage zugeführt werden um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.

### **7.3 Ermittlungen und Messungen nach der Inbetriebnahme**

#### **7.3.1**

Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der BHKW-RTO-Anlage muss durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle festgestellt worden sein, ob die in den Nebenbestimmungen Nr. 7.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

(Stellen siehe [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) oder über die Internet-Seite der HLNUG [www.hlnug.de](http://www.hlnug.de))

Die Messungen sind vom Betreiber der Anlage bei einer der oben genannten Messstellen zu beantragen. Es ist nicht zulässig, die Stelle für Messungen einzusetzen, die Gutachten bzw. Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat.

#### **7.3.2**

Jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind wiederkehrend von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle Emissionsmessungen durchführen zu lassen, um festzustellen, ob die in diesem Genehmigungsbescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen nach der NB 7.2.1 bis 7.2.5 für den Betrieb der Anlage eingehalten werden.

### **7.4 Durchführung der Einzelmessungen und Vorlage von Messberichten**

Bei den nach den NB 7.3.1 und 7.3.2 durchzuführenden Messungen sind die nachfolgenden Maßgaben zu beachten:

#### **7.4.1 Messverfahren und Messeinrichtungen**

##### **7.4.1.1**

Zur Durchführung der in den Nebenbestimmungen Nrn. 7.3.1 und 7.3.2 aufgeführten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach den Richtlinien VDI 4200 und EN 13284-1:2001, vorzusehen. Die Beschaffenheit der Messplätze muss einwandfreie und gefahrlose Messungen gewährleisten. Sie müssen dafür ausreichend groß und leicht begehbar eingerichtet sein, dass ein für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch

einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

#### **7.4.1.2**

Die Lage der Messstellen und Messstrecken sowie die Ausbildung der Messplätze sind rechtzeitig, ggf. unter Vorlage von Zeichnungen, mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle abzustimmen und dem Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt - zur Zustimmung vorzulegen.

#### **7.4.1.3**

Dem Messinstitut sind sämtliche für die ordnungsgemäße Durchführung der Messungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Soweit erforderlich sind auch Hilfskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen.

### **7.4.2 Vorlage eines Messplans**

#### **7.4.2.1**

Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen zur Ermittlung der Emissionen Luftverunreinigender Stoffe ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle ein detaillierter Messplan (siehe VDI-Richtlinie 2448 Blatt 1 (Ausgabe April 1992) und VDI-Richtlinie 4200 (Ausgabe Dezember 2000) zu erstellen. Dieser soll Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

#### **7.4.2.2**

Die mit der Messung beauftragte Stelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, mit dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Außenstelle Kassel und dem Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt - abzustimmen.

Mit der Durchführung der Messungen kann begonnen werden, wenn das Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt - oder die HLNUG dem vorgelegten Messplan nicht widersprochen hat.

### **7.4.3 Anforderungen an Messberichte**

#### **7.4.3.1**

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind in einem Messbericht zusammenzustellen. Bei der Erstellung des Berichtes ist der vom Länderausschuss für Immissionsschutz erarbeitete Mustermessbericht zu verwenden (siehe Anhang B der Richtlinie VDI 4220).

#### **7.4.3.2**

Gleichzeitig sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie der Reingasvolumenstrom, die Reingastemperatur, der Wasserdampfgehalt des Abgases der statische Druck im Abgaskanal und der atmosphärische Druck messtechnisch zu ermitteln.

#### **7.4.3.3**

Bei den Messungen ist die Anlage gemäß den genehmigten Betriebszuständen und mit der genehmigten Kapazität zu betreiben. Wird die Anlage auch mit kleinerer Auslastung als der genehmigten Kapazität betrieben, dann ist diese Auslastung auch bei den Messungen zu berücksichtigen.

#### **7.4.3.4**

Der nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle ist aufzugeben, unverzüglich zwei Ausfertigungen des Messberichts dem Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt - direkt zu übersenden.

### **7.5 Hinweis**

Auf die Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV) wird im Zusammenhang mit dem Betrieb der BE 10 (BHKW-RTO) besonders hingewiesen.

## **8. Lärmschutz**

### **8.1**

Die in den Schallimmissionsberechnungen der Infraserb GmbH & Co. Höchst KG/Operations IPH Umweltschutz/IMS-Schallschutz Bericht Nr. 1911200\_V01 bis V03 vom 20. November 2019 zugrunde gelegten Ausgangswerte für die CFA, einschließlich Abgasreinigung der BHKWs (BHKW-RTO), und die ermittelten Beurteilungspegel sind einzuhalten.

Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Technik zur Lärmminde- rung (Nr. 2.5 TA der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)) sowie die ermit- telten und angegebenen Immissionsrichtwertanteile an den jeweiligen maßgeblichen Immis- sionsorten auch dann eingehalten werden.

### **8.2**

Die Anlage ist schalltechnisch nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Stö- rungen an der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage, die zu einer Erhöhung des Schall- pegels führen, sind unverzüglich zu beseitigen. Die Störungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und die Dokumentation auf Verlangen der Überwachungsbehörde, Regie- rungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1 - Immissionsschutz/Lärmschutz - vorzulegen.

### **8.3**

Die Geräuschemissionen der Abgasreinigung der BHKWs (BHKW-RTO), einschl. Kamin, dürfen an den Immissionsorten nicht impuls-, ton- und informationshaltig sein und keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche hervorrufen.

### **8.4**

Die Inbetriebnahme der vorstehend genehmigten BHKW-RTO ist dem Dezernat IV/F 43.1 - Immissionsschutz/Lärmschutz spätestens zwei Wochen nach Inbetriebnahme schriftlich mitzu- teilen.

### **8.5**

Während der Inbetriebnahmephase der vorstehend genehmigten Abgasreinigung BHKW- RTO ist von einem nach § 29b BImSchG anerkannten Sachverständigen zu prüfen, ob durch tieffrequente Geräusche, schädliche Umwelteinwirkungen im Einwirkungsbereich verursacht werden. Über die Schallpegelmessungen ist von der Messstelle ein Messbericht erstellen zu lassen.

Der Messbericht ist dem Dezernat IV/43.1 - Immissionsschutz/Lärmschutz spätestens zwei Mo- nate nach erfolgter Messung in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.

## 8.6

Soweit nach den Messungen/Ermittlungen des Sachverständigen festgestellt wird, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche verursacht werden, sind vom Sachverständigen zusätzliche Schallschutzmaßnahmen vorzuschlagen und diese innerhalb von drei Monaten durch die Betreiberin der Anlage, in Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 43.1- Immissionsschutz/Lärmschutz, durchzuführen.

## 8.7 Hinweis

Im Einwirkungsbereich der CFA sind an den maßgeblichen Immissionsorten aller einwirkenden Anlagen und Betriebe (Vor- und Zusatzbelastung) folgende Immissionsrichtwerte, entsprechend Ziff. 6.1 der TA Lärm, zulässig:

- a) am „IO 05 Alt-Sindlingen 20“ (MI-Gebiet) in Frankfurt am Main
  - tags (6:00 bis 22:00 Uhr) 60 dB(A)
  - nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) 45 dB(A)
  
- b) am „IO 08 Küferstraße 35-37“ (WA-Gebiet) in Frankfurt am Main und am „IO 17 Friedhofstraße 30b“ in Kelsterbach
  - tags (6:00 bis 22:00 Uhr) 55 dB(A)
  - nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) 40 dB(A)
  
- c) Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die v. g. Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

*Hinweis: Für Büroräume und weitere gewerbliche Nutzungen gelten die Tagesimmissionsrichtwerte sowohl für die Tages- als auch für die Nachtzeit.*

Diese Festsetzungen entsprechen der Ausweisung im rechtskräftigen Bebauungsplan bzw. der tatsächlichen baulichen Nutzungen/Schutzbedürftigkeit des jeweiligen Bereichs i. V. m. Ziff. 6.1 der TA Lärm.

## **VI. Begründung**

### **1. Rechtsgrundlagen**

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) i. V. m. mit Nr. 8.6.1.1 und Verfahrensart G, Nr. 8.1.3 und Verfahrensart V sowie Nr. 1.2.2.1 und Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der hessischen Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz das Regierungspräsidium Darmstadt.

### **2. Genehmigungshistorie**

Die bestehende Anlage wurde am 2. Juni 2006 gemäß § 4 Abs. 1 BlmSchG durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/F 42.2-100h 14.05-IS-Co-Ferm.- genehmigt.

Die letzten wesentlichen Änderungen der bestehenden Anlage betrafen die Erhöhung der Biogasproduktion unter Nutzung von 5 BHKWs (gemäß § 16 Abs. 1 BlmSchG am 12. Juni 2012 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/F 42.2-100h 14.05-IS-Co-Ferm.-6- genehmigt). Die letzte Anzeigebestätigung erfolgte zur Kühlung der Fermenter am 30. März 2020, Az.: IV/F 42.2-100h 26.07/5-2019/7 (-A54-).

### **3. Verfahrensablauf**

Die Infraserv GmbH & Co. Höchst KG hat mit Antrag vom 5. Dezember 2019, persönlich übergeben am 6. Februar 2020, die wesentliche Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Co-Fermentationsanlage zur Verwertung von Dünnschlamm und organischen Abfällen (CFA) beantragt. Es ist geplant, eine neue Abgasreinigung zur Behandlung der durch den Verbrennungsprozess in den Blockheizkraftwerken (BHKWs) entstehen Abgase zu errichten und zu betreiben.

Die Antragsunterlagen wurden mit Änderungen und Ergänzungen vom 12. Februar 2020, persönlich übergeben am 12. Februar 2020, 17. Februar 2020, hier eingegangen 19. Februar 2020, und 19. März 2020, hier eingegangen am 20. März 2020, geändert bzw. ergänzt.

Der Vorentwurf des Bescheides wurde der Antragstellerin am 6. Mai 2020 zur Anhörung übersandt. Hierzu wurde am 15. Mai 2020 eine Stellungnahme vorgelegt.

#### **4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange, sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen - der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main (Stadtplanungsamt, Bauaufsicht, Branddirektion, Amt für Gesundheit, Umweltamt);
- Magistrat der Stadt Hattersheim am Main;
- Magistrat der Stadt Kelsterbach;
- hinsichtlich wasserwirtschaftlicher Belange - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV / F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz;
- hinsichtlich des Bodenschutzes - Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV / F 41.5 - Bodenschutz West;
- hinsichtlich der Abfallentsorgung - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV / F 42.2 - Abfallwirtschaft West;
- hinsichtlich des Immissionsschutzes (Luftreinhaltung und Lärmschutz) - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV / F 43.1 - Immissionsschutz;
- hinsichtlich des Arbeitsschutzes - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV / F 45.1 - Arbeitsschutz;
- hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Belange - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V, Dezernat V 53.1 - Naturschutz
- hinsichtlich der veterinärrechtlichen Belange - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V, Dezernat V 54 - Veterinärwesen und Verbraucherschutz und
- hinsichtlich lufthygienischer Fragen - das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie, Wiesbaden, Dezernat I 1 - Luftreinhaltung, Kataster, Planungen.

## **5. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bei der Co-Fermentationsanlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 8.3.1 des Anhangs 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn

1. allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet oder
2. die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, so wird die allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 erfolgte anhand der Kriterien der Anlage 3 UVPG (Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung) und ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem geplanten Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht zu fordern.

Bei dieser Prüfung wurden die unter VI. 4. genannten folgende Behörden/Stellen beteiligt.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Das Vorhaben wird im Industriepark Höchst realisiert, der seit vielen Jahrzehnten ausschließlich als Industriegebiet genutzt wird. Das Gebiet des Industrieparks Höchst ist in dem Regionalen Flächennutzungsplan 2010 enthalten und als „gewerbliche Baufläche“ (G) ausgewiesen.
- Das Vorhaben wird nicht in einem FFH-Gebiet (Richtlinie 92/43/EWG - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder Vogelschutzgebiet (Richtlinie 79/409/EWG Vogelschutz-RL) verwirklicht.
- Die Leistung der Anlage (Hauptanlage und Nebeneinrichtungen) wird durch das beantragte Projekt nicht verändert.
- Eine Bodenversiegelung erfolgt nur für die Fundamente der Abgasreinigungsanlage, die mit wenigen Quadratmetern zu vernachlässigen ist. Der Flächenverbrauch ist somit unerheblich.
- Die beantragte Anlagenänderung hat keine Auswirkung auf den Abwasseranfall oder die Abwasserzusammensetzung der Anlage. Es werden keine neuen oder zusätzlichen Abfälle erzeugt.
- Luftverunreinigungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen. Das Vorhaben dient explizit der Einhaltung von Immissionsgrenzwerten.

- Die Schallimmissionsberechnungen unterschreiten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm wie genehmigt nachts weiterhin um ca. 9 dB(A) und tagsüber um mehr als 21 dB(A).
- Bei dem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage sind erheblich nachteilige Auswirkungen auf den Menschen, die Pflanzen und Tiere, auf den Boden, auf das Wasser, auf die Luft, auf das Klima, auf die Landschaft sowie die Kultur- und Sachgüter am Standort nicht zu erwarten. Bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs ist eine ernste Gefahr für die Bevölkerung auf Grund der getroffenen Schutzmaßnahmen nicht zu besorgen.

Weitere Tatbestände, die die Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach hiesiger Einschätzung nicht vor.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG am 11. Mai 2020 in folgenden Publikationsorganen veröffentlicht:

- Staatsanzeiger des Landes Hessen
- sowie im Internet.

## **6. Ausgangszustandsbericht**

Bei der Co-Fermentationsanlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.6.1.1 und Verfahrensart G des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) sowie um eine Anlage nach Artikel 10 der Industrieemissions-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED)).

Die Co-Fermentationsanlage wurde mit Bescheid vom 2. Juni 2006 nach § 4 BImSchG genehmigt und am 1. Juni 2008 in Betrieb genommen. Mit vorliegendem Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG wird die Änderung der Anlage durch Errichtung und Betrieb einer neuen Abgasreinigungsanlage zur Behandlung der Verbrennungsabgase der Blockheizkraftwerke beantragt.

In der Anlage werden gefährliche Stoffe nach CLP-Verordnung verwendet, die nach Menge und Art eine Verschmutzung des Bodens oder Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

Nach § 5 Abs. 4 i. V. m. § 10 Abs. 1a BImSchG ist damit ein Bericht über den Ausgangszustand des Bodens und des Grundwassers des Anlagengrundstücks (Ausgangszustandsbericht - AZB) vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen.

Nach den Vorgaben der „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser“ (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Wasser, Stand 16. August 2018) wurde untersucht, welche relevanten gefährlichen Stoffe verwendet werden, ob durch diese eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück möglich ist und wie ggf. erforderliche Untersuchungen zu strukturieren sind.

Bei dem mengenmäßig weit größten Anteil der in der Co-Fermentationsanlage eingesetzten Stoffe handelt es sich per Definition um Abwasser oder um Abfall, die nicht unter den Anwendungsbereich der CLP-Verordnung fallen. Gefährliche Stoffe im Sinne der CLP-Verordnung werden nur in untergeordneten Mengen gehandhabt (siehe Formular 22/1).

Im Rahmen des vorliegenden Projektes werden keine neuen gefährlichen Stoffe eingesetzt.

Die Betrachtung der in der Co-Fermentationsanlage gehandhabten relevanten gefährlichen Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 10 BImSchG ergibt, dass in Anwendung des § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG aufgrund der tatsächlichen Eigenschaften der Stoffe die Stoffe nicht als relevant gefährlich einzustufen sind.

Die Antragstellerin argumentiert, dass auf Grundlage folgender Sachlagen (Bauweise der Anlage, organisatorische Maßnahmen) ein Eintrag relevanter gefährlicher Stoffe über Leckagen oder Stoffaustritte in den Untergrund im Bereich des betrachteten Betriebes ausgeschlossen werden:

- Sämtliche Stoffe werden in überwachten AwSV-Anlagen (Rohrleitungsanlagen, HBV Anlagen, Abfüllanlagen, Lageranlagen) gehandhabt. Durch das Vorhandensein von AwSV-Flächen ist von hinreichenden Sicherungsvorrichtungen auszugehen.

- Die AwSV-Flächen sind oberirdische Anlagen, die über die erforderlichen Auffangräume verfügen und wiederkehrend verpflichtend geprüft werden.
- Organisatorische Maßnahmen während des Betriebes stellen sicher, dass etwaige Leckagen sehr kurzfristig und zuverlässig erkannt werden. Insgesamt wird die Anlage in einem festen Turnus einmal am Tag (d. h. einmal pro Schicht) durch geschultes Personal begangen und auf Schäden hin überprüft. Die Kontrollgänge sowie festgestellte Mängel werden im Schichtbuch dokumentiert. Die Betriebsleitung bzw. der Bereitschaftsdienst werden über eventuell festgestellte Mängel umgehend informiert.
- Rohrleitungen sind gemäß der Technischen Regel wassergefährdende Stoffe ATV-DVWK-A 780 TRwS „Oberirdische Rohrleitungen“ Teil 1 mit unlösbaren Verbindungen oder dauerhaft technisch dichten Verbindungen und Armaturen ausgestattet.

Aufgrund der Bauweise der Anlage, den getroffenen Sicherungsvorrichtungen sowie den organisatorischen Maßnahmen ist nicht zu besorgen, dass über Leckagen oder Stoffaustritte in der Anlage ein Übertritt von Stoffen in den Untergrund der Anlage erfolgt.

Dem ist entgegenzusetzen, dass zum einen aus der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) keine Hinweise enthalten sind, dass die Einhaltung der AwSV ausreichend ist, um für die jeweiligen Stoffe auf einen AZB zu verzichten. Andererseits wurden für Hessen auch keine Regelungen getroffen, dass die Einhaltung der AwSV einen AZB für den jeweiligen Stoff entbehrlich macht. Das Schutzniveau müsste dementsprechend die Anforderungen der AwSV übertreffen, was im konkreten Fall allerdings nicht zutrifft.

Ausschlaggebend ist, dass die beiden in der CLP-Verordnung gelisteten Stoffe Natronlauge (33 %) und Eisen-II-Chlorid-Lösung, die von der Wassergefährdung und Menge her relevant sind, nicht für eine Überwachung im Rahmen des Bodenausgangszustandsberichts geeignet sind, weil sie sich im Boden und Grundwasser entweder schnell abbauen und sich damit nicht für ein Langzeitmonitoring eignen, oder lediglich Parameter herangezogen werden könnten, die ubiquitär vorliegen und keine verlässlichen Indikatoren für Boden- und Grundwasserunreinigungen durch den langjährigen Anlagenbetrieb darstellen würden.

Nach § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG kann daher der Argumentation der Antragstellerin gefolgt werden und somit gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG auf die Erstellung eines Berichts über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser verzichtet werden.

## **7. Zusammenfassende Beurteilung**

Gemäß § 6 i. V. m. §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen;
- Abfälle vermieden werden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird;
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen der o. g. Behörden haben ergeben, dass die v. g. Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt V. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die hiermit genehmigte Anlage nicht zu erwarten sind.

Die in Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG stützen sich im Übrigen auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), in der Technischen Anleitung zur Bekämpfung des Lärms (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), im Merkblatt (BREF) über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen, in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in den VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissionsschutz und Arbeitsschutz, der umweltverträglichen Abfallentsorgung, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

## **Die Nebenbestimmungen werden im Einzelnen wie folgt begründet**

### **NB 4. Betrieb der Anlage / abfallrechtliche Anforderungen:**

Die Auflagen ergeben aufgrund § 7 -Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft-, § 9 -Getrennhalten von Abfällen zur Verwertung, Vermischungsverbot- und § 15 - Grundpflichten der Abfallbeseitigung- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - KrWG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz - HAKrWG.

### **NB 6. Arbeitsschutz:**

Die Nebenbestimmungen dienen dazu, den Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu gewährleisten. Sie konkretisieren die als Quelle angegebenen rechtlichen Anforderungen für den hier vorliegenden Einzelfall.

### **NB 8. Lärmschutz:**

Aufgrund der in Kapitel 13 beigefügten Schallimmissionsberechnungen durch die Infraser GmbH & Co. Höchst KG/Operations IPH Umweltschutz/IMS-Schallschutz - Bericht Nr. 1911200\_V01 bis V03 vom 20. November 2019 - ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Einwirkungsbereich der Co-Fermentationsanlage (CFA), einschließlich des beantragten Projekts, hervorgerufen werden. Entsprechend der v. g. Schallimmissionsberechnungen werden an allen maßgeblichen Immissionsorten „IO 05 Alt-Sindlingen 20“ (MI-Gebiet); „IO 08 Küferstraße 35-37“ (WA-Gebiet) in Frankfurt am Main und „IO 17 Friedhofstraße 30b“ (WA-Gebiet) in Kelsterbach, die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), während des Betriebs der Gesamtanlage, wesentlich unterschritten.

Ein Nachweis der Vorbelastung durch andere Anlagen und Betriebe wurde in dem vorliegenden Prognosegutachten nicht erbracht, da entsprechend der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm das Irrelevanzkriterium nachgewiesen wurde.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist, aus Sicht des Lärmschutzes, aus den v. g. Gründen nicht erforderlich.

Die Einhaltung der Vorsorgepflicht ist aufgrund der wesentlichen Unterschreitungen der Immissionsrichtwerte erfüllt. Die beurteilten Immissionsorte „IO 05 Alt-Sindlingen 20“ (MI-Gebiet); „IO 08 Küferstraße 35-37“ (WA-Gebiet) in Frankfurt am Main und „IO 17 Friedhofstraße 30b“ (WA-Gebiet) in Kelsterbach sind maßgebliche Immissionsorte und für die beantragte Gesamtanlage CFA (Altbestand + Projekt) richtig gewählt. Des Weiteren ist gemäß den Angaben der Antragsunterlagen davon auszugehen, dass die Schallimmissionen der Gesamtanlage an schutzbedürftigen Räumen von Fremdbetrieben innerhalb des Industrieparks Höchst den Immissionsrichtwertanteil von 67 dB(A) nicht überschreiten.

Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen stützen sich auf die das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) und beschreiben die zur Sicherung der hieraus resultierenden Ansprüche notwendigen Anforderungen.

## **VII. Kostenentscheidung**

### **1. Kostengrundentscheidung**

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

### **2. Kostenfestsetzung**

Die Verwaltungsgebühr wird festgesetzt auf 27.215,75 €

### **3. Auslagen**

Besondere bare Auslagen im Sinne des § 9 HVwKostG sind nicht entstanden bzw. in der Verwaltungsgebühr enthalten.

### **4. Zahlung des Gesamtbetrags**

Der Gesamtbetrag in Höhe von 27.215,75 €, in Worten: siebenundzwanzigtausendzweihundertfünfzehn <sup>75</sup>/<sub>100</sub> Euro, ist innerhalb von 30 Tagen ab Zugang dieses Bescheides fällig. Bitte überweisen Sie diesen Betrag auf das Konto des HCC-RP Darmstadt, IBAN DE87 5005 0000 0001 0058 75 sowie BIC HELADEFXXX, unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheids (Az.: IV/F 42.2-100h 26.07/5-2019/5) und der Referenznummer 42205372000314. Ohne Angabe der Referenznummer kann Ihre Zahlung nicht zugeordnet werden, so dass möglicherweise Säumniszuschläge oder Mahnkosten anfallen könnten.

**Es ist ein Säumniszuschlag gemäß § 15 HVwKostG zu erheben, wenn der Gesamtbetrag nicht fristgerecht auf dem Konto des HCC gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierbei kein Ermessen eingeräumt.**

### **5. Begründung**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3, 5 Nr. 2, 6 Abs. 1, 9, 11 Abs. 1 Nr. 1, 12, 13, 14 und 23 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330).

Die Verwaltungsgebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beträgt nach Abschnitt 15 Nr. 15112 der Anlage 1 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522 zuletzt geändert durch die Elfte Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 386), 1,5 % der Investitionskosten ohne Umsatzsteuer (vorliegend 1.796.000,00 €), mindestens jedoch 12.000,00 €. Daraus ergibt sich eine Verwaltungsgebühr i. H. von **26.940,00 €**.

Die Verwaltungsgebühr für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BlmSchV ist nach Abschnitt 15 Nr. 15142 der Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUELV) nach Zeitaufwand zu berechnen.

Hierzu wird der tatsächlich mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (in 1/4-Stunden-Sätzen) ermittelt und mit den gemäß Nr. 141 des Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 11. Dezember 2009, zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 18. Oktober 2019 (GVBl. S. 286), geltenden Gebührensätzen multipliziert. Die Gebühr errechnet sich daher wie folgt:

<b>Berechnung der Personalkosten</b>	<b>Arbeitszeit in ¼ Stunden</b>	<b>Kostenaufwand</b>	<b>Kosten</b>
Beamte gehobener Dienst o. vgl. Angestellte	1	17,75 €	17,75 €
Beamte höherer Dienst o. vgl. Angestellte	12	21,50 €	258,00 €
Gesamtkosten für die benötigte Arbeitszeit <u>aller</u> beteiligten Behörden, auch anderer Rechtsträger			
Zwischenergebnis:			<u>275,75 €</u>

Daher ist vorliegend eine Verwaltungsgebühr für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung i. H. v. **275,75 €** zu erheben.

Da in Genehmigungsverfahren nach BlmSchG (vgl. Nr. 151 des oben genannten Kostenverzeichnisses) die Gebühren die Auslagen mit Ausnahme von Sachverständigen-, Gutachter- und Veröffentlichungskosten mit einschließen, waren vorliegend keine besonderen Auslagen gemäß § 9 Abs. 1 HVwKostG zu erheben.

Die zu zahlenden Verwaltungskosten setzen sich somit aus folgenden Einzelpositionen zusammen:

Gebühr nach Investitionssumme:	26.940,00 €
Gebühr UVP-Prüfung:	275,75 €
Somit ergibt sich folgender Gesamtbetrag:	27.215,75 €

Hinweis:

Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) (Beschluss vom 13. März 1997, Az.: 14 TG 4045/96, S. 14 und 15 des amtlichen Umdruckes) sind Verwaltungskosten als öffentliche Kosten i. S. d. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzusehen. Somit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs in Bezug auf die Kostenentscheidung. Der Betrag ist zunächst zu zahlen und bei Rechtsfehlerhaftigkeit der Kostenentscheidung von der Behörde zurückzuerstatten.

## **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof  
Fachgerichtszentrum  
Goethestraße 41 - 43  
34119 Kassel

erhoben werden.

Soweit die Klage nur gegen die Kostenentscheidung gerichtet wird, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main  
Adalbertstraße 18  
60486 Frankfurt am Main

zu erheben.

Im Auftrag

Beate Bartke

Anhang: Fundstellenverzeichnis

### **Anlagen**

Baubeginnsanzeige	x
Anzeige der abschließenden Fertigstellung	x
Nützliche Informationen für den Bauherrn	x
Bauschild	x

## Anhang 1:

### Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ABBergV	Allgemeine Bundesbergverordnung	23.10.1995 (BGBl.I S.1466)	18.10.2017 (BGBl.I S. 3584)
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl.I S.1462)	<a href="#">20.11.2019 (BGBl.I S. 1626)</a>
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl.I S.114)	22.08.2018 (BGBl.I S.1327)
AbwV	Abwasserverordnung, Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer	Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl.I S.1108, 2625)	06.03.2020 (BGBl.I S.485)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung (Hessen) durch Art. 2 der 10. Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften Vom 11. Dezember 2017 (GVBl. S. 402)	11.12.2009 (GVBl. S.763)	11.12.2017 (GVBl. S.402)
AltfahrzeugG	Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen	21.06.2002 (BGBl.I S.2199)	
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung, Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen	In der Neufassung vom 21.06.2002 (BGBl.I S.2214)	02.12.2016 (BGBl.I S.2270)
AltholzV	Altholzverordnung - VO über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz	15.08.2002 (BGBl.I S.3302)	02.12.2016 (BGBl.I S.2270)
AltölV	Altöl-Verordnung	In der Neufassung vom 16.04.2002 (BGBl.I S.1368)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl.I S.1246)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474) <a href="#">20.11.2019 (BGBl.I S.1626)</a>
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl.I S.2179)	18.10.2017 (BGBl.I S. 3584)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl.I S.3379)	17.07.2017 (BGBl.I S.2644)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl.I S.905)	
AZB-Arbeits- hilfe	Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser:	(Stand 15.04.2015 <a href="https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/arbeitshilfe_ie-rl_mit_ah_rueckfuehrung_redaktionell_geaendert_2017_05_02_2_15_03576282_1516786678.pdf">https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/arbeitshilfe_ie-rl_mit_ah_rueckfuehrung_redaktionell_geaendert_2017_05_02_2_15_03576282_1516786678.pdf</a> f	vollständig überarbeitete Fassung vom 16.08.2018 <a href="https://www.labo-deutschland.de/documents/180816_LABO_Arbeits-hilfe_AZB_ueberarbeitet.pdf">https://www.labo-deutschland.de/documents/180816_LABO_Arbeits-hilfe_AZB_ueberarbeitet.pdf</a>
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl.I S.3634)	<a href="#">27.03.2020 (BGBl.I S.587)</a>
BauNVO	Baunutzungsverordnung - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke	In der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl.I S.3786)	
BBergG	Bundesberggesetz	13.08.1980 (BGBl.I S.1310)	<a href="#">29.04.2020 (BGBl.I S.864)</a>
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten	17.03.1998 (BGBl.I S.502)	27.09.2017 (BGBl. S.3465)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl.I S.1554)	27.09.2017 (BGBl. S.3465)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	Neufassung vom 03.02.2015 (BGBl.I S. 49)	30.04.2019 (BGBl.I S. 554)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl.I S.1274)	08.04.2019 (BGBl.I S.432)
(BImSchG-VO zu Zustän- digkeiten)	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV (Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz) - Hessen	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl. S.331)	13.03.2019 (GVBl. S.42)
01. BImSchV	Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl.I S.38)	13.06.2017 (BGBl.I S.804)
02. BImSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen	10.12.1990 (BGBl.I S2694)	24.03.2017 (BGBl.I S.656) 29.03.2017 (BGBl.I S.626)
04. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. S.1440)	

05. BlmSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl.I S.1433)	28.04.2015 (BGBl.I S.670)
07. BlmSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl.I S.3133)	
09. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl.I S.1001)	08.12.2017 (BGBl.I S.3882)
10. BlmSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl.I S.1849)	13.12.2019 (BGBl.I S.2739)
11. BlmSchV	Emissionserklärungsverordnung	Neufassung vom 05.03.2007 (BGBl.I S.289)	09.01.2017 (BGBl.I S.42)
12. BlmSchV	Störfallverordnung	Neufassung vom 15.03.2017 (BGBl.I S.483) in der seit dem 14.01.2017 geltenden Fassung	08.12.2017 (BGBl.I S.3882)
13. BlmSchV	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)	19.12.2017 (BGBl.I S. 4007)
16. BlmSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl.I S.1036)	18.12.2014 (BGBl.I S.2269)
17. BlmSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)	ber.: 07.10.2013 (BGBl.I S. 3754)
30. BlmSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	20.02.2001 (BGBl.I S.305)	13.12.2019 (BGBl.I S.2739)
31. BlmSchV	Verordnung über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	21.08.2001 (BGBl.I S.2180)	24.03.2017 (BGBl.I S.656)
41. BlmSchV	Bekanntgabeverordnung [für Stellen und Sachverständigen gemäß § 29 Abs. 1 BlmSchG]	02.05.2013 (BGBl.I S.973)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
42. BlmSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider	12.07.2017 (BGBl.I S.2379)	ber.: 09.02.2018 (BGBl.I S.202)
44. BlmSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	13.06.2019 (BGBl.I S.804)	
BG-Regelungen	Vorschriften- und Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung	siehe: <a href="http://sifa-news.de/inhalte/rechtsvorschriften">http://sifa-news.de/inhalte/rechtsvorschriften</a>	
BioAbfV	Bioabfallverordnung - VO über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden	Neufassung vom 04.04.2013 (BGBl.I S.658)	27.09.2017 (BGBl. S.3465)
BioStoffV	Biostoffverordnung - VO über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen	Neufassung vom 15.07.2013 (BGBl.I S.2514)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl.I S.2542)	04.03.2020 (BGBl. S.440)
CAK-VwV	gem. Nr. 5.4 TA Luft - siehe dort		
ChemBiozid-MeldeV	Verordnung über die Meldung von Biozid-Produkten nach dem Chemikaliengesetz (Biozid-Meldeverordnung - Chem-BiozidMeldeV)	Neufassung vom 14.06.2011 (BGBl.I S.1085)	
Verordnung (EU) Nr. 528/2012	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten	(ABl. L 167/1 vom 27.06.2012) s.a. <a href="http://www.reach-clp-biozid-hel-pdesk.de">www.reach-clp-biozid-hel-pdesk.de</a>	VO (EU) 334/2014, ABl. Nr. L 103 (05.04.2014 S. 22), ber. 2015 L 305 S. 55
Verordnung (EU) Nr. 1062/2014	Ergänzend zur (EU) Nr. 528/2012: gilt die „Review-Verordnung“ der noch zu überprüfenden Altwirkstoffe: Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 4. August 2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates	(ABl. L 294/1 vom 10.10.2014)	
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)	In der Neufassung vom 28.08.2013 (BGBl.I S.3498)	18.07.2017 (BGBl.I S.2774)
ChemKlimaschutzV	Chemikalien-Klimaschutzverordnung, Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierte Treibhausgase	02.07.2008 (BGBl.I S.1139)	14.02.2017 (BGBl.I S. 148)
Verordnung (EU) Nr. 517/2014	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 siehe: <a href="http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw">http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw</a>	ABl. L 150/195 vom 20.05.2014	
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung: Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz	In der Neufassung vom 20.01.2017 (BGBl.I S.94)	18.07.2017 (BGBl.I S.2774)
ChemOzonschichtV	Chemikalien-Ozonschichtverordnung, Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen	15.02.2012 (BGBl.I S.409)	20.10.2015 (BGBl. I S 1739)
Verordnung (EG) Nr. 1005/2009	Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen;	(ABl. L 286/1 vom 31.10.2009)	VO (EU) 2017/605, ABl. Nr. L 84 (30.03.2017 S. 3)

	siehe: <a href="http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw">http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw</a>		
	Gesetz zu der am 15. Oktober 2016 in Kigali beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls vom 16.09.1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	20.07.2017 (BGBl. II Nr. 21 S. 1138)	
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	vom 16.12.2008 (ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) s.a. <a href="http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de">www.reach-clp-biozid-helpdesk.de</a>	<a href="#">VO (EU) 2020/11 - ABl. L 6 vom 10.01.2020 S. 8</a> <a href="#">VO (EU) 2020/217 - ABl. L 44 vom 18.02.2020 S. 1, ber. L 51 S. 13</a> <a href="#">(gilt ab 01.10.2021, Art.2 ab 01.12.19)</a>
DepV	Deponieverordnung - VO über Deponien und Langzeitlager	27.04.2009 (BGBl.I S.900)	27.09.2017 (BGBl. S.3465)
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
EMASPrivilegV Ex-RL	EMAS-Privilegierungs-Verordnung s.u. TRBS 2152	24.06.2002 (BGBl.I S.2247)	02.12.2016 (BGBl.I S. 2770)
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz, Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten	In der Neufassung vom 20.10.2015 (BGBl. I S 1739)	26.06.2017 (BGBl.I 1966)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl.I S.1643)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung - Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen	In der Fassung vom 18.04.2017 (BGBl. I S.896)	05.07.2017 (BGBl.I S.2234)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl.I S.202)	in der jew. geltenden Fassung
HAGB- NatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	In der Neufassung vom 20.12.2010 (GVBl.I S.629)	<a href="#">07.05.2020 (GVBl. S.318)</a>
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. S.4)	03.05.2018 (GVBl. S. 82)
HAltBodSchG HBO	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz Hessische Bauordnung	28.09.2007 (GVBl.I S.652) In der Fassung vom 28.05.2018 (GVBl. S.198)	27.09.2012 (GVBl. S.290) <a href="#">07.05.2020 (GVBl. S.318)</a>
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz	In der Fassung vom 28.11.2016 (GVBl. S.211)	
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	27.10.1997 (GVBl.I S. 381)	28.05.2018 (GVBl. S.184)
H LPG	Hessisches Landesplanungsgesetz	In der Fassung vom 12.12.2012 (GVBl. S.590)	<a href="#">07.05.2020 (GVBl. S.318)</a>
<b>HUIG</b>	<b>Hessisches Umweltinformationsgesetz</b>	<b>14.12.2006 (GVBl.I S.659)</b>	09.09.2019 (GVBl. S.229)
<b>HVwVfG</b>	<b>Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz</b>	<b>In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl.I S.18)</b>	12.09.2018 (GVBl. S.570)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36)	23.06.2018 (GVBl. S.330)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl.I S.548)	22.08.2018 (GVBl. S.366)
HWaldG	Hessisches Waldgesetz	Neufassung vom: 27.06.2013 (GVBl. S.458)	19.06.2019 (GVBl. S.229)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - s.o. 'BImSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen	02.05.2013 (BGBl.I S.973)	18.07.2017 (BGBl.I S.2771)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl.I S.212)	20.07.2017 (BGBl.I S.2808)
KNV-V	Verordnung über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraft-Wärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme bei der Wärme- und Kälteversorgung (KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung) - [Art.1 der VO zur Umsetzung von Art.14 der RL zur Energieeffizienz und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften]	28.04.2015 (BGBl.I S.670)	21.12.2015 (BGBl.I S. 2498)
LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl.I S.261)	18.10.2017 (BGBl.I S. 3584)
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBl.I S.2298)	18.07.2017 (BGBl.I S.2745)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl.I S.602)	in der jew. geltenden Fassung

ProdSG	Produktsicherheitsgesetz - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt	08.11.2011 (BGBl.I S. 2178)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
ProdSV	div. Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz u.a. für: <a href="#">Aerosole</a> <a href="#">Aufzüge</a> <a href="#">Druckbehälter</a> <a href="#">Druckgeräte</a> <a href="#">Explosionsschutz</a> <a href="#">Gasverbrauchseinrichtung</a> <a href="#">Maschinen</a> <a href="#">Niederspannung</a> <a href="#">Pers. Schutzausrüstungen</a> , ...	<a href="http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Rechtstexte/Rechtstexte.html">http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Rechtstexte/Rechtstexte.html</a>	
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, ...	am 29.05.2007 in der berichtigten Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 136/3	VO (EU) 2020/171 - ABl. L 35 vom 07.02.2020 S. 1 s.a. <a href="http://www.reach-info.de">www.reach-info.de</a> → Verordnungstext
ROG	Raumordnungsgesetz	In der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl.I S. 2986)	20.07.2017 (BGBl.I S.2808)
SprengG	Sprengstoffgesetz	In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl.I S.3518)	17.02.2020 (BGBl.I S.166)
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	10.09.2002 (BGBl.I S.3543)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
3. SprengV	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	23.06.1978 (BGBl.I S.783)	25.07.2013 (BGBl. S.2749)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl.I S. 3322)	in der jew. geltenden Fassung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)	26.08.1998 (GMBL. S.503) 01.06.2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)	
TA Luft zu TA Luft - 2011: TALA-2011	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft • Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (1. <b>Oberflächenbehandlung</b> unter Verwendung von organischen Lösemitteln, 2. <b>Keramikindustrie</b> vom 14. Oktober 2011.  • Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 15.09.2011)  • Erlass des HMUELV vom 20.11.2013; Gz.: II8-53a12.155.06	24.07.2002 (GMBL. S.511) • vom 14.10.2011 (BANz. Nr. 164 vom 28.10.2011 S. 3811)  • <a href="https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html">https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html</a> : Vollzugsempf.  •	
zu TA Luft - 2013: TALA-2013	• Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken: <b>1. Eisen- und Stahlerzeugung</b> <b>2. Lederindustrie</b> <b>3. Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie</b> <b>4. Glasherstellung</b> vom 16. Dezember 2013  • Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 12.11.2013)  • Erlass des HMUELV vom 24.01.2014, Gz.: II8 - 53a12.155.06	• vom 16.12.2013, (BANz. AT vom 09.01.2014 B3)  • <a href="https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html">https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html</a> : Vollzugsempf.  •	
zu TA Luft -2014	gem. Nr. 5.4 TA Luft: <b>CAK-VwV</b> - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 09.12.2013 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die <b>Chloralkaliindustrie</b> (2013/732/EU)	01.12.2014 (GMBL. S.1603)	
zu TA Luft - 2015: TALA-2015	• Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken: <b>1. Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Ammoniak, Säuren und Düngemittel</b> <b>2. Herstellung anorganischer Spezialchemikalien</b> <b>3. Herstellung organischer Feinchemikalien</b> <b>4. Abfallbehandlungsanlagen</b> <b>5. Gießereindustrie</b> <b>6. Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Feststoffe und andere - hier nur Herstellung von Wasserglas (Natriumsilikat)</b>	• vom 27.04.2015 (BANz. AT 08.05.2015 B7)	

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 26.03.2015)</li> <li>• Erlass des HMUELV vom 03.06.2015, Gz.: II8 - 53a12.155.06</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html">https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html</a>: Vollzugsempf.</li> <li>•</li> </ul>	
zu TA Luft - 2016: Vollzugsempfehlung Formaldehyd	Vollzugsempfehlung <b>Formaldehyd</b> aufgrund der Neueinstufung von Formaldehyd nach der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 vom Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Erlass des HMUKLV vom 8. Mrz. 2016 Geschäftszeichen II8 - 53a12.155.06	s.a. <a href="https://www.lai-immissionsschutz.de">www.lai-immissionsschutz.de</a> Pfad „Veröffentlichungen“ > „Anlagenbezogener Immissionsschutz / Störfallvorsorge“	
zu TA Luft -2017	<b>Richtlinien Kontinuierliche Emissionsmessungen</b> Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen (- RdSchr. d. BMUB v. 23.1.2017 - IG I 2 -45053/5 -)	23.01.2017 (GMBl. S. 234)	
zu TA Luft -2017	gem. Nr. 5.4 TA Luft: <b>REF-VwV</b> - AVwV v. 19.12.17, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 9.10.2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das <b>Raffinieren von Mineralöl und Gas</b> (2014/38/EU) - (REF-VwV)	GMBl. vom 19.12.2017, S. 1067	
zu TA Luft -2018	» <a href="#">Bekanntmachung des 1. Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft aufgrund des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 26. September 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton (2014/687/EU) sowie 2. neuen Standes der Technik aufgrund der Vollzugsempfehlung der LAI vom 11. April 2018</a>	(BAnz AT vom 03.05.2018 B4)	
zu TA Luft - 2019: zu 5.5 TA Luft (Schornsteinhöhen)	„ <b>Bestimmung der Schornsteinhöhe</b> nach Nr. 5.5 TA-Luft unter Berücksichtigung der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017)“ <a href="https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html">https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html</a> => Luftqualität/Wirkungsfragen/Verkehr => Schornsteinhöhe_LAI_Empfehlung_Stand_2019-01	01/2019	
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	In der Fassung vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475)	18.01.2019 ((BGBl. I S.37)
EHV 2020	Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der Handelsperiode 2013 bis 2020	20.08.2013 (BGBl. I S.3295)	26.06.2018 (BGBl. I S.872)
EHV 2030	Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der Handelsperiode 2021 bis 2030	29.04.2019 (BGBl. I S.538)	
Monitoring Leitlinien	<a href="#">ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 18. Juli 2007 zur Festlegung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen im Sinne der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Monitoring-Leitlinien</a>	18.07.2007 Amtsblatt der Europäischen Union L 229/1 vom 31.08.2007) <a href="#">Entscheidung 2007/589/EG</a>	
Änderung der Monitoring Leitlinien	Entscheidung der Kommission vom 16. April 2009 zur Änderung der Entscheidung 2007/589/EG zwecks Einbeziehung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Emissionen und Tonnenkilometerdaten aus Luftverkehrstätigkeiten (Monitoring Leitlinien 2008-2012 inkl. Luftverkehr)	16.04.2009 (Amtsblatt der Europäischen Union L 103/10 vom 23.04.2009) <a href="#">Entscheidung 2009/339/EG</a>	
Monitoring-Verordnung	Monitoring-Verordnung: Verordnung (EU) Nr. 601/2012 vom 21.06.2012 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates	21.06.2012 (Amtsblatt der Europäischen Union L 181/30 vom 12.07.2012) <a href="#">Verordnung (EU) NR. 601/2012</a>	
TRAS	Technische Regeln für Anlagensicherheit	s.a. <a href="https://www.kas-bmu.de/tras-entgeltige-version.html">https://www.kas-bmu.de/tras-entgeltige-version.html</a>	
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (div.)	s.a. unter <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a>	
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit (div.) z.B. TRBS 2152 Ex-Schutz	s.a. unter <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a>	

TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (div.)	s.a. unter <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a>	
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (div.)	s.a. unter <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a>	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG	Neufassung vom 23.08.2017 (BGBl.I S.3290) in der seit dem 29.07.2017 geltenden Fassung	17.12.2018 (BGBl.I S.2549)
USchadG	Umweltschadensgesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden	10.05.2007(BGBl.I S.666)	04.08.2016 (BGBl.I S.1972)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl.I S.94)	<a href="#">12.12.2019 (BGBl.I S.2513)</a>
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft		
VAwS	am 01.08.2017 außer Kraft getreten - siehe AwSV		
VAwS-Hessen	am 04.04.2018 aufgehoben		VO vom 26.02.18 in GVBl. vom 03.04.2018, S.34
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
VerpackG	Verpackungsgesetz Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen	05.07.2017 (BGBl.I S.2234)	
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl.I S.686)	in der jew. geltenden Fassung
VwKostO-MUKLV	Anlage der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geändert durch Art. 1 der 10. Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften vom 20.11.2018 (GVBl. S. 679)	08.12.2009 (GVBl.I S.522)	20.11.2018 (GVBl. S.679), <a href="#">10.12.2019 (GVBl. S.386)</a>
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998, GVBl.I S. 228	05.10.2018 (GVBl. S.642)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl.I S.2585)	04.12.2018 (BGBl.I S.2254)

#### **EU-Recht zum besseren Finden nochmals nach Jahr und fortlaufender Nr.**

(EG) Nr. 1907/2006	(REACH-)Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006	s.o. <b>REACH-Verordnung</b>
2007/589/EG	(Monitoring Leitlinien) Entscheidung der Kommission vom 16.04.2009	s.o. bei <b>TEHG</b>
(EG) Nr. 1272/2008	(CLP-)Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16.12.2008	s.o. <b>CLP-Verordnung</b>
(EG) Nr. 1005/2009	(Chemikalien-Ozonschicht-)Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 d vom 16.09.2009	s.o. bei <b>ChemOzonSchichtV</b>
2012/18/EU	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates	vom 04.07.2012 (ABl L 197 vom 24.07.2012)
(EU) Nr. 528/2012	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 vom 22.05.2012	s.o. bei <b>ChemBiozidMeldeV</b>
(EU) Nr. 601/2012	(Monitoring-)Verordnung (EU) Nr. 601/2012 vom 21.06.2012	s.o. bei <b>TEHG</b>
(EU) Nr. 517/2014	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 vom 16.04.2014	s.o. bei <b>ChemKlimaschutzV</b>
(EU) Nr. 1062/2014	„Review-Verordnung“ noch zu überprüfender Altwirkstoffe Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 04.08.2014	s.o. bei <b>ChemBiozidMeldeV</b>

BVT-Dokumente finden Sie unter <http://eippcb.jrc.ec.europa.eu/reference/>

bzw. die deutsche Fassung, allerdings erst mit entsprechender Verzögerung, unter:

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken/sevilla-prozess/bvt-merkblaetter-durchfuehrungsbeschluesse>